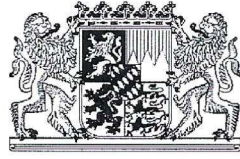


Amtsgericht München

Az.: 1012 Ds 118 Js 103067/23 jug



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Jugendrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.03.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht L
als **Jugendrichterin**

Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Ne
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JSekr'in
als **Urkundsbekanntmachung der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagten sind schuldig der Nötigung.
2. Die Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.
3. Gegen den Angeklagten f werden 2 Tage Kurzarrest verhängt. Der Arrest wird mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit der abgeurteilten Tat erlittenen Polizeigewahrsam

nicht vollstreckt.

4. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie ihre eigenen notwendigen Auslagen.

Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die eigenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1, Abs. 2 StGB, Angeklagter zudem §§ 1, 105 JGG

Gründe:

I.

1.

2.

II.

Als Ausdruck ihres Protestes gegen eine ihrer Ansicht nach verfehlte und unzureichende Klimapolitik der Bundesregierung, die ihrer Pflicht zu mehr klimaschützenden Maßnahmen nicht ausreichen nachkomme, blockierten die Angeklagten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans am 21.12.2022 gegen 8.20 Uhr gemeinsam mit acht weiteren, anderweitig Verfolgten, die sich der Gruppierung der „Letzten Generation“ zurechnen, die Fahrbahn im Bereich des Fußgängerüberwegs Ampfingerstraße / Ecke Berg-am-Laim-Straße in 81671 München. Dabei setzten sie sich jeweils so verteilt auf die insgesamt vier Fahrstreifen in Richtung Norden, dass Fahrzeuge dort nicht mehr an ihnen vorbeifahren konnten. Zwar war von der Letzten Generation medial angekündigt, dass es im November und Dezember zu Blockadeaktionen im Stadtgebiet München kommen werde. Die konkrete Protestaktion an der genannten Kreuzung war jedoch nicht vorher angekündigt worden, eine Anzeige oder Anmeldung gegenüber dem Kreisverwaltungsreferat war nicht erfolgt.

Die Angeklagten sowie sieben weitere, der insgesamt zehn anwesenden Personen der Gruppe klebten sich sodann an jeweils einem der insgesamt vier Fahrstreifen oder an den Händen der bereits an den Fahrstreifen festklebenden Personen fest, sodass sich sämtliche an der Aktion Beteiligten, mit Ausnahme einer Person nicht mehr von dem Ort entfernen konnten und letztlich an jedem Fahrstreifen zumindest eine Person festgeklebt war.

Der Angeklagte klebte sich dabei mittels Sekundenkleber mit seiner linken Hand auf die Fahrbahn und mit der rechten Hand an der linken Hand der neben ihm Sitzenden anderweitig verfolgten Beadle fest. Die Angeklagte setzte sich um etwa drei Meter nach vorne ver-

setzt auf die Haltelinie der Rechtsabbiegerspur in Richtung Norden und klebte sich mit der linken Hand mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest.

Daraufhin hielten auf allen vier Fahrbahnen die diese befahrenden Kraftfahrzeuge an, um nicht auf die sich auf der Fahrbahn befindenden Personen aufzufahren und diese möglicherweise dabei zu verletzen. Diese Fahrzeuge wirkten sodann als körperliche Barriere für die nachfolgenden Fahrzeugführer, sodass sie zum Anhalten gezwungen waren und ihre Fahrt auf allen Fahrbahnen in Richtung Norden nicht fortsetzen konnten. Dies hatten die die Angeklagten als mögliche Folge ihres Handelns erkannt und billigend in Kauf genommen. Es kam zu einem erheblichen Rückstau, der zumindest zeitweise bis zum Mittleren Ring zurückreichte und eine Länge von ca. 150 m erreichte und etwa 30 Minuten andauerte.

Die Polizei leitete in der Folge den sich stadteinwärts bewegenden Verkehr bereits an der Abfahrt vom Mittleren Ring ab. Die sich weiterhin auf der Ampfingerstraße aufgestauten Fahrzeuge wurden sukzessiv ausgeleitet, sodass spätestens ab 9.00 Uhr keine Fahrzeuge mehr unmittelbar blockiert waren. Die Ampfingerstraße konnte in Richtung Norden erst nach der vollständiger Entfernung der Beteiligten, der festgeklebten Personen und einer Reinigung der Fahrbahn durch die Feuerwehr um ca. 10.15 Uhr durch den Verkehr befahren werden.

Gemäß der auf Grundlage des Art. 15 BayVersG erlassenen Allgemeinverfügung des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München vom 09.12.2022 waren im Stadtgebiet München unter freiem Himmel stattfindende Versammlungen im Zusammenhang mit Klimaprotesten unter anderem in Form von Straßenblockaden, bei denen sich Teilnehmende fest mit der Fahrbahn oder mit anderen Personen verbinden, auf den Fahrbahnen von Straßen, die für Rettungseinsätze und Gefahrenabwehrmaßnahmen besonders kritisch sind, und die in Anlage 1 der Allgemeinverfügung aufgeführt waren, so auch der Ampfingerstraße / Ecke Berg-am-Laim-Straße, im Zeitraum von 10.12.2022, 00 Uhr bis 08.01.2023 untersagt, sofern hierfür die nach Art. 13 BayVersG geltende Anzeige- und Mitteilungspflicht nicht eingehalten wird. Dies war den Angeklagten spätestens seit dem Vortag bekannt, da bereits am Morgen des 20.12.2022 eine Blockadeaktion der Letzten Generation unter Beteiligung der Angeklagten am Stachus in München stattgefunden hatte, die zu umfangreichen polizeilichen Maßnahmen geführt hatte.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung, dem von der Jugendgerichtshilfe bezüglich des Angeklagten erstatteten und von diesem bestätigten Bericht sowie den in der Hauptverhandlung gem. § 249 Abs. 1 StPO verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister.

Der unter II. festgestellte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der eigenen Angaben der Angeklagten, insbesondere deren Einlassung hinsichtlich der objektiven Begehung der Tathandlung, sowie der Ergebnisse der Beweisaufnahme.

1.

Die Angeklagten haben eingeräumt, an der Blockade beteiligt gewesen zu sein. Sie räumten weiterhin ein, wie oben beschreiben auf der Straße sowie an den jeweiligen anderen Beteiligten festgeklebt zu haben. Dabei gaben sie - für das Gericht glaubhaft und auch nicht widerlegt - an, sich derart als Gruppe festgeklebt zu haben, dass jederzeit eine Öffnung der Blockade für durchfahrende Rettungsfahrzeuge hätte erfolgen werden können. Ihre Motivation für die Tat, nämlich die Bundesregierung zu wirksamen Klimaschutzmaßnahmen zu bewegen, haben die Angeklagten ausführlich erläutert.

2.

Der Zeuge PHN berichtete, er sei mit seinem Zug auf dem Weg zu einer Übung gewesen, als er gegen 8.30 Funkspruch bekommen habe, dass sich in seiner unmittelbaren Nähe Personen an die Fahrbahn festkleben. Er sei daraufhin dorthin gefahren und circa eine Minute später an das Ende des durch die Blockade entstandenen Rückstaus gekommen. Es sei Stillstand gewesen, die Autos hätten nicht ohne Weiteres Platz für eine Gasse machen können, sodass er es als effektiver angesehen habe, auszusteigen und die letzten Meter zu Fuß zu bewältigen. Der Stau sei zu diesem Zeitpunkt bereits etwa 150 m lang gewesen. Am Tatort habe er eine Person im unmittelbaren Anklebeprozess stoppen können. Ob alle anderen bereits geklebt haben, habe er nicht ausmachen können. Die Personen hätten die „klassische orangene“ Warnwesten getragen. Die Stimmung sei ruhig und friedlich gewesen. Es sei von den Beamten ein Kreis gebildet

worden, um den Ort abzuschirmen.

Eine Ableitung des Verkehrs über den Bürgersteig sei aus seiner Sicht wegen der Einschränkung des Fußgänger- und Radverkehrs nicht sinnvoll. Durch die Lücke, zwischen der etwas vorne versetzt festklebenden Angeklagten und den restlichen Beteiligten habe nach Einschätzung seiner kein Auto sicher durchfahren können. Der Zeuge gab an, mit seinem Zug gegen 9.00 Uhr den Einsatzort verlassen zu haben, zu diesem Zeitpunkt seien keine privaten Fahrzeuge mehr vor Ort gestanden.

Der Zeuge PHr erklärt zur Sache, er sei im Außendienst im Einsatz gewesen. NAuf dem Weg zum Einsatzort habe er aufgrund des Rückstaus bis zum Mittleren Ring mehrere Seitenstraßen und Querstraßen fahren nutzen müssen und habe dann in der entgegengesetzten Fahrtrichtung bis zur betroffenen Stelle vorfahren können. Dort habe er einige Personen auf der Straße klebend angetroffen. Es sei ein friedliches Sitzen und Verweilen gewesen. Er habe sodann eine Durchsage mittels der Fahrzeuglautsprecher die Aktivisten auf das Verbot der Versammlung durch die städtische Allgemeinverfügung hingewiesen. Er habe die Personen um 8.43 Uhr aufgefordert, sich auf den Gehweg zurückziehen, ein Versammlungsleiter solle sich melden. Etwa 10 min später habe er in einer weiteren Durchsage mitgeteilt, dass die Versammlung aufgelöst werde, wenn sich die Personen nicht von der Fahrbahn lösen. Eine weitere Durchsage sei von ihm nicht erfolgt. Später habe seine Kollegin übernommen.

Wie lange die Rückleitung der blockierten Fahrzeuge dauerte und wie gut dies funktionierte, konnte der Zeuge nicht angeben. Es habe Versuche gegeben, die Fahrzeuge zurückzuleiten.

An der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen besteht für das Gericht keine Zweifel. Die Zeugen haben ihre Aussagen unter Berücksichtigung der seit der Tat verstrichenen Zeit, der unterschiedlichen Aufgaben und Anwesenheitszeiten widerspruchsfrei und ohne Übertreibungen wiedergegeben. Erinnerungslücken wurden eingeräumt und ersichtlich nicht durch ausschweifende Ausführungen gefüllt.

3.

In der Hauptverhandlung wurden die Lichtbilder Bl. 33, sowie Bl. 37 ff. der Akte und ein Satellitenbild, das als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt ist, in Augenschein genommen. Die Bilder zeigen die Angeklagten, wie sie festgeklebt sind, und ihre Aufreihung an der Örtlichkeit der Tat. Das Satellitenbild zeigt denselben Ort von oben. Im Übrigen wurde Bl. 35 der Akte verlesen, hieraus erge-

ben sich die Ablösezeiten der Beteiligten durch die Spezialkräfte der Polizei.

4.

Die von den Angeklagten gestellten Beweisanträge wurden mit Beschluss vom 11.03.2024 in der Hauptverhandlung abgelehnt. Hinsichtlich der Gründe wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Zusammenfassend und ergänzend ist auszuführen:

Beweisanträge, die sich mit dem Ablauf der Aktion, ihrer Ankündigung, den örtlichen Gegebenheiten, den Beweggründen und Zielen der Angeklagten und der Dramatik und Gefährlichkeit der Klimakrise befassen, waren abzulehnen, da deren Beweistatsachen ohne weiteres als wahr unterstellt werden konnten. Diese wurden entweder im zugrunde gelegten Sachverhalt, im Rahmen der rechtlichen Würdigung, insbesondere der Güterabwägung, oder der Strafzumessung berücksichtigt.

Beweisanträge, die sich mit der generellen Stausituation in Deutschland bzw. in München sowie der Frage befassen, ob die Aktionen der Zielerreichung allgemein dienen, waren ebenfalls abzulehnen, da sie für die Entscheidung im Einzelfall ohne Bedeutung sind. Im Rahmen der unter rechtlichen Würdigung (unten Ziff. IV) waren sie nicht entscheidungserheblich zu berücksichtigen.

IV.

Die Angeklagten haben sich der gemeinschaftlich der Nötigung in mittelbarer Täterschaft gem. § 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

1.

Die Angeklagten haben durch die Straßenblockade in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen an Beteiligten Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden Personen verübt.

a) Gewalt setzt eine unmittelbare physische Zwangswirkung voraus. Dabei ist es unerheblich, ob

bereits durch die Tathandlung des sich Festklebens auf der Fahrbahn eine ausreichende unmittelbare physische Zwangslage geschaffen wurde, um von Gewalt im Sinne der Vorschrift auszugehen. Jedenfalls unter Anwendung der sogenannten „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95 – BGH, NJW 1995, 2643, 2644; bestätigt durch BVerfG v. 07.03.2011, - 1 BvR 388/05 -, NJW 2011, 3020 Rn. 20) lag vorliegend „Gewalt“ i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB vor. Spätestens durch die, von den zuerst zum Stillstand gekommenen Fahrzeugen ausgehende, physische Sperrwirkung für nachfolgende Fahrzeuge ist der Bereich der rein psychischen Beeinträchtigung verlassen worden und hat sich die Blockade auch körperlich ausgewirkt. Diese ist den Angeklagten im Wege der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen, da sie die, psychologisch an der Weiterfahrt verhinderten, Fahrzeugführer der ersten Reihe bewusst als Werkzeug zur Errichtung des unüberwindbaren Hindernisses einsetzten. Gleiches gilt für die absichtlich provozierte und bewusst in Kauf genommene spätere Sperrung der Fahrbahn zum Zwecke des „Lösens“ durch die Polizei. Auch diese handelte insoweit als doloses Werkzeug der Angeklagten i.S.d. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB indem sie lediglich ihrer Pflicht zur Gefahrenabwehr für nachfolgende Verkehrsteilnehmer nachkam.

b) Hierdurch wurden die folgenden Fahrzeuge jedenfalls bis zu deren sukzessiven Ableitung durch die Polizei an der Weiterfahrt gehindert.

c) Der für eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB erforderliche spezifische Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung - Blockieren der Straße - und Nötigungserfolg - Verhinderung der Weiterfahrt - ist damit gegeben.

d) Dabei ist den Angeklagten das jeweilige Verhalten der anderen Beteiligten aufgrund der gemeinschaftlichen Planung und Ausführung der Tat gem. § 25 Abs. 2 StGB im Wege der Mittäterschaft zuzurechnen.

2.

Das Handeln der Angeklagten war auch rechtswidrig. Eine Rechtfertigung der Straßenblockade, durch die allein Aufmerksamkeit für das Anliegen des Klimaschutzes geweckt werden sollte, ist durch allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere des § 34 StGB, nicht möglich (dazu insb. BayObLG StV 2023, 543; auch OLG Celle NSTz 2023, 113; OLG Schleswig NSTz 2023, 740; Horter/Zimmermann GA 2023, 440 und 481; Erb NSTz 2023, 577; Homann JA 2023, 554).

Voraussetzung für eine Rechtfertigung nach § 34 StGB ist eine gegenwärtige, nicht anders als

durch Begehung der Tat abwendbare Gefahr. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr im konkreten Fall auch abzuwenden. Es darf zudem kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 4,7,9). Selbst wenn man die evidenten existentiellen Bedrohungen des Klimawandels als konkrete gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 34 StGB richtigerweise bejaht, so scheidet eine Rechtfertigung nach § 34 StGB dennoch, mangels Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels zur Abwendung, aus. Durch § 34 StGB sind grundsätzlich keine Gesetzesverletzungen zu rechtfertigen, die darauf angelegt sind, eigenmächtig Maßnahmen durchzusetzen, die einer Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers bedürften. Im Wege der demokratischen Rechte - insbesondere der rechtmäßigen Ausübung der Meinungsfreiheit Art. 5 GG, Versammlungsfreiheit Art. 8 GG sowie der Petitionsfreiheit Art. 17 GG - bestehen, für den einzelnen, vielmehr diverse Möglichkeiten zur Verfügung, effektiv auf die gesellschaftliche Meinungsbildung sowie die gesetzgeberischen Körperschaften einzuwirken (BayObLG, aaO.). Selbst wenn man die Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess noch als geeignets Mittel zur Abwendung der durch den Klimawandel begründeten Gefahren ansehen wollte, standen den Angeklagten jedenfalls mildere Mittel zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung gestanden hätten.

3.

Die Tat war auch als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen. Die hierfür vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation ergibt im vorliegenden Fall, dass der Einsatz des konkreten Nötigungsmittels der Gewalt (körperliche Blockade der Verkehrsteilnehmer) zu dem angestrebten Zweck (öffentlich-mediale Aufmerksamkeit zu erlangen für mehr Klimaschutz und Verfehlungen der Bundesregierung) als verwerflich anzusehen ist.

a) Unter Verwerflichkeit versteht man grundsätzlich sozialwidriges Verhalten. Die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ist dabei Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sie untersagt übermäßige Sanktionen und schützt insbesondere davor, dass die Strafandrohung ein übermäßiges Risiko bei der Ausübung von Grundrechten – in der vorliegenden Konstellation des Rechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) – bewirkt (BVerfG v. 07.03.2011, aaO., Rn. 38). Für die Frage, ob ein Verhalten im konkreten Einzelfall als verwerflich anzusehen ist, müssen zunächst alle für die Zweck-Mittel-Relation wesentlichen Umstände erfasst und auf deren Grundlage sodann eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation vorgenommen werden (BVerfG v. 07.03.2011, aaO, Rn.

38; OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.02.2024 – 2 ORs 35 Ss 120/23-, BeckRS 2024, 2340 Rn. 13).

aa) Die Angeklagten verfolgten mit ihrer Nötigungshandlung vorliegend den Zweck, in Form einer kollektiven Meinungskundgabe auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insoweit muss die vorzunehmende Abwägung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) grundsätzlich berührt wird. Dieser Schutzbereich gilt allerdings nicht unbegrenzt. Gemäß Art. 8 Abs. 2 GG gilt für Versammlungen unter freiem Himmel ein einfacher Gesetzesvorbehalt. Insoweit war vorliegend zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Versammlung die aufgrund der einfachgesetzlichen Schrankenregelung der Art. 15 BayVersG erlassene Allgemeinverfügung des Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München vom 09.12.2022 in Kraft war, nach der unangemeldete Straßenblockaden, die mit einem Festkleben auf der Straße verbunden waren, bis 08.01.2023 verboten wurden.

Aber auch unter Heranziehung der Wertungen der Versammlungsfreiheit im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung stellt sich die Tat als verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB dar.

Im Rahmen der Ausübung der Versammlungsfreiheit haben die Grundrechtsträger weitreichende Selbstbestimmungsrechte, insbesondere auch das Recht selbst zu entscheiden welche Maßnahmen sie zur Kundgabe ihres Versammlungsthema einsetzen möchten, wodurch ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-) Ziele zu generieren (vgl. BverfG, aaO. Rn. 32). Der bei Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 GG gewährte Schutz entfällt erst bei Unfriedlichkeit der Versammlung, die sich vorliegend jedoch weder daraus ergibt, dass die Behinderung anderer das Ziel des Handelns des Angeklagten war, noch daraus, dass das Handeln des Angeklagten dem weiten Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB unterfällt (BverfG, aaO, Rn. 33).

bb) Vom Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger anderer kollidierender Rechtsgüter hin zunehmen haben.

Denn Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Willensbildung, nicht aber die zwangsweise Durchsetzung eigener Forderungen.

Indem die Angeklagten vorliegend als Mittel zum Zweck - bewusst und gezielt - eine Straßenblockade errichteten, beeinträchtigten sie in erheblicher Weise die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der sich zwangsweise im Rückstau befindenden Autofahrer. Diesen war es zumin-

dest zeitweise, jedenfalls bis zur Ausleitung durch die Polizei, unmöglich mit ihren Fahrzeugen die Fahrt in die gewünschten Richtung fortzusetzen. Auch konnten sie die Blockade nicht anderweitig über Umwege umfahren. Da es ihnen auch nicht möglich war, ihre Fahrzeuge zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, weil sie dieses dadurch aufgeben und ihrerseits den nachfolgenden Verkehr unzulässig dauerhaft behindert hätten, waren die Betroffenen während der Dauer des Stillstandes erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

b) Der Einsatz des Zwangsmittels Blockade und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die betroffenen Autofahrer ist demnach zu dem Versammlungszweck bewertend in Beziehung zu setzen, um zu klären, ob eine Strafsanktion zum Schutz der kollidierenden Rechtsgüter angemessen und geboten ist oder die Einschränkungen der nachteilig betroffenen Dritten vor dem Hintergrund des durch Art. 8 GG gewährleisteten Schutz der Versammlung im konkreten Einzelfall hinnehmbar waren. Wichtige Abwägungskriterien sind dabei Art und Maß (aa) der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte, Dauer und Intensität der Aktion (bb), deren vorherige Bekanntgabe (dd), Ausweichmöglichkeiten (cc) und allen voran der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (ee).

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine inhaltliche Bewertung der politischen (Fern-)Ziele der Versammlungsteilnehmer durch das Gericht bei der Prüfung der Zweck-Mittel-Relation im Rahmen der Verwerflichkeit grundsätzlich nicht vorgenommen werden darf, vielmehr hat das Gericht, wie auch der Staat insgesamt, gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben (BGH; NJW 1988, 1739, 1741). Dies hat zur Folge, dass bei der Bewertung eines Eingriffs in die Rechte Dritter durch politische Versammlungen der Inhalt eines politischen Fernziels grundsätzlich keine Rolle spielen darf, also nicht etwa bestimmte - wenn auch subjektiv als besonders wichtig und gewichtige wahrgenommene - Ziele seitens des Gerichts als wertvoller angesehen werden dürfen als andere.

Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht aus Art. 20a GG. Adressat des darin enthaltenen Klimaschutzgebotes ist auch nach der Rechtsprechung des BVerfG (BverfG, NJW 2021, 1723 ff.) allein der Staat. Eine Ermächtigung des Einzelnen zum Eingriff in die Rechte anderer zur zwangsweise Durchsetzung eigener Klimaschutzforderungen ist damit keineswegs verbunden, sodass die Regelung des Art. 20a GG bei der gemäß § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Prüfung der Zweck-Mittel-Relation außer Beachtung zu bleiben hat.

aa) Zu beachten ist zunächst, dass die Straßenblockade nicht der Verhinderung des Zugangs zu einer bestimmten, mit dem Versammlungsthema in Verbindung zu setzenden Örtlichkeit diene. Vielmehr bezweckte sie die gezielte Lahmlegung des Verkehrs auf einer stark frequentierten Straße in München an einem Mittwochmorgen (Werktag). Damit sollte eine möglichst weitreichende mediale, öffentliche Aufmerksamkeit für die Fernziele der Versammlungsteilnehmer und ein möglichst großes Aufsehen in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden.

Die hierdurch zufällig betroffenen Dritten wurden so gezielt zu einem Objekt der Meinungsäußerung der Angeklagten und ihrer Mittäter instrumentalisiert.

bb) Die Auswirkungen auf die zumindest vorübergehend an ihrer eigenständigen Bewegungsfreiheit nahezu gänzlich - räumlich begrenzt auf das blockierte Fahrzeug und seine Umgebung - eingeschränkten Autofahrer sind gewichtig. Diese Beeinträchtigung bestand für die betroffenen Fahrzeuge unmittelbar hinter der Blockade an der Ampfingerstraße/ Berg-am-Laim-Straße bis zur Ausleitungsstelle auf Höhe des Mittleren Rings ab ca. 8.20 Uhr jedenfalls bis zu deren vollständigen Rückleitung ca. 9.00 Uhr, mithin für einen Zeitraum von 30 bis 40 Minuten. Die folgenden Einschränkungen, die sich aus der Blockade und der daraus resultierenden Sperrung der Ampfingerstraße in Richtung Norden zum Zwecke des "Lösens" der Angeklagten und Reinigen der Fahrbahn, dauerten darüber hinaus bis ca. 10.15 Uhr an. Es bestanden für einen Zeitraum von bis zu zwei Stunden Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer, mit der Folge, dass erhebliche Zeitverzögerungen von mindestens 40 min hinzunehmen waren.

cc) Ausweichmöglichkeiten bestanden für die betroffenen Autofahrer keine. Die Angeklagte positionierte sich nach eigenen Angaben bewusst einige Meter weiter vorne, damit keine Autofahrer in gefährdender Weise über den Bordstein die Blockade umfahren konnten. Ein Hindurchkommen war aufgrund der großen Menge an Mittätern (zehn Personen auf vier Fahrspuren) schlichtweg unmöglich, sodass der Verkehr auch nicht teilweise an der Blockade vorbeigeleitet werden konnte. Im Übrigen ist eine Umfahrung über den Bordstein den Betroffenen gerade wegen des erheblichen Gefährdungspotenzial für Fußgänger und Radfahrer nicht zuzumuten und würde ein eigenes verkehrswidriges Verhalten darstellen. Der auf linker Seite die Fahrbahnen trennende Grünstreifen ist insbesondere aufgrund von hochwachsender Bepflanzung nicht befahrbar. Im Übrigen ist eine Umfahrung hierüber den Autofahrern gleichfalls nicht zumutbar.

dd) Die betroffenen Verkehrsteilnehmer hatten zudem keine Möglichkeit, sich vorher auf die Blockade einzustellen, weil diese weder zeitlich noch örtlich konkret angekündigt worden war. Das pauschale Inaussichtstellen weiterer Blockaden im Wege der Pressemitteilungen genügt insbe-

sondere nicht für eine ausreichende vorherige Bekanntgabe der Versammlung. Den Betroffenen war es nicht möglich, ihre morgendliche Routenplanung gegebenenfalls an der Versammlung auszurichten.

ee) Andererseits besteht zwar ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen dem fortschreitenden Klimawandel und insbesondere den CO₂ und Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, sodass von einem zumindest bedingten Sachbezug auszugehen ist. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass sich die Aktion ausweislich der eigenen Angaben der Angeklagten nicht gegen die Auswirkungen des Stadtverkehrs auf den Klimawandel, sondern ganzheitlich gegen Verfehlungen der Bundesregierung im Rahmen des zu zögerlichen Umgangs mit dem Klimawandel und für weiterreichende politische Klimaschutzmaßnahmen richtete. Direkter Adressat der Aktion waren demnach zu keinem Zeitpunkt die blockierten Fahrzeugführer. Diese sollten, wenn überhaupt, nur mittelbar gleichsam dem Rest der Öffentlichkeit auf die Dringlichkeit des Versammlungsthemas aufmerksam gemacht werden.

c) Das tatgegenständlich eingesetzte Mittel erwies sich als zur Erreichung des mit der Tat verfolgten Zwecks demnach als sozialwidriges, mithin verwerfliches Verhalten i.S.d. § 241 Abs. 2 StGB. Im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, Versammlungsfreiheit auf der einen, allgemeine Handlungsfreiheit auf der anderen Seite überwiegen die grundrechtlichen Einschränkungen der von der Versammlung nachteilig betroffenen Dritten.

Es bestand nur untergeordneter sachlicher Zusammenhang zwischen dem Versammlungsthema und den zum Stillstand genötigten Autofahrern.

Die Instrumentalisierung der Betroffenen als Mittel zur Erreichung öffentlich-medialer Aufmerksamkeit kann nicht als sozial verträglich angesehen werden.

Gleichzeitig stellen die von der Blockade ausgehenden Beeinträchtigungen der allgemeinen Handlungsfreiheit einen gewichtigen Eingriff in die Grundrechte anderer dar. Die von den Angeklagten errichtete, nicht angekündigte und für die Betroffenen somit nicht vorhersehbare Blockade bewirkte vorliegend eine erhebliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Aufgrund der Intensität der Blockade und mangels etwaiger Ausweichmöglichkeiten bestand für einen Zeitraum von bis zu 40 Minuten eine absolute Fortbewegungssperre für die hiervon unmittelbar Betroffenen. Die Dauer der weiteren Verkehrsbeeinträchtigungen zog sich über einen Zeitraum von fast zwei Stunden, sodass die gegenläufigen Grundrechtsinteressen der Betroffenen im konkreten Einzelfall schwe-

rer wiegen, als die durch die Versammlungsfreiheit eingeräumten Selbstbestimmungsrechte rechtfertigen könnten.

V.

1.

Die Angeklagte sodass das allgemeine
Strafrecht Anwendung findet. Für die Strafzumessung hat das Gericht den Strafrahmen des §
240 Abs. 1 zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Für die Angeklagte spricht vor allem ihr Geständnis hinsichtlich der objektiven Tatbegehung in der Hauptverhandlung. Auch wenn der Tatbestand der Gewaltausübung verwirklicht war, wurde die Aktion friedlich durchgeführt. Durch die allgemeine Ankündigung von Aktionen im Tatzeitraum war gewährleistet, dass Polizeikräfte relativ bald vor Ort sein konnten und so noch erheblichere Auswirkungen auf den Straßenverkehr verhindert werden konnten.

In subjektiver Hinsicht handelte die Angeklagte nicht aus eigennützigen Motiven, sondern aus der ausgeprägten Besorgnis um die Zukunft der Menschheit aufgrund der sich aus dem Klimawandel ergebenden existenziellen Bedrohung der Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen.

Zum Tatzeitpunkt war die Angeklagte nicht vorbestraft.

Weiter ist ganz erheblich strafmildernd zu berücksichtigen, dass sich die Angeklagte infolge der Tat für einen Zeitraum von 15 Tagen in Präventivgewahrsam in der JVA Stadelheim befand und damit dem massivsten Grundrechtseingriff ausgesetzt war, der in der deutschen Rechtsordnung vorgesehen ist.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erschien eine Strafe am untersten Rand des Strafrahmens in Höhe von 15 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen. Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten war die Tagessatzhöhe auf 10 Euro anzusetzen.

2.

Der Angeklag

Auch wenn zum Zeitpunkt der Verhandlung keine Reifeverzögerungen zu erkennen waren, können solche für den bereits länger zurückliegenden Tatzeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt lag der 18. Geburtstag des Angeklagten nicht lange zurück. Er verfügt zudem weder über eine abgeschlossene Berufsausbildung noch über eine eigenständige Lebensstellung. Es war daher gem. § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden.

Auf die Ausführungen zur Strafzumessung bezüglich der Angeklagten _____ kann vollumfänglich Bezug genommen werden, sie gelten für den Angeklagten _____ in selbem Umfang.

Da zum jetzigen Zeitpunkt eine erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht mehr erforderlich ist, er im übrigen eine massive Freiheitsentziehung durch den Sicherheitsgewahrsam erleiden musste, waren weitere Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen nicht zu verhängen, diese konnten vielmehr als durch den Gewahrsam verbüßt angesehen werden.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

Da der Angeklagte _____ über kein eigenes Einkommen verfügt, wurde gem. § 74 JGG von der Kostenauflegung abgesehen.

gez.

Lohmöller
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift

Stenografenbeamter der Geschäftsstelle